

**Bekanntmachung der Stadt Bad Salzuflen Nr. 19
für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Bad
Salzuflen im Jahr 2025**

Wahlbezirkseinteilung

**Aufforderung zur Einreichung von
Wahlvorschlägen**

und

Wahlbekanntmachung

Gemäß § 27 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S.666) in der aktuell gültigen Fassung in Verbindung mit § 24 Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31. August 1993 (GV.NW. S.592, ber. S.967/SGV.NRW. S.1112) in der aktuell gültigen Fassung in Verbindung mit § 10 der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder der Stadt Bad Salzuflen fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die

**Wahl des Integrationsrates in Bad Salzuflen im
Jahr 2025**

auf.

Gleichzeitig teile ich das Wahlgebiet in einen Wahlbezirk ein.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin der Stadt Bad Salzuflen im Rathaus, Rudolph-Brandes-Allee 19, 32105 Bad Salzuflen, während der Dienststunden kostenlos abgegeben werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie der §§ 46 b und 46 d Abs. 1 bis 3 Kommunalwahlgesetzes (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. 1998 S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70/SGV. NRW. 1112), in der aktuell gültigen Fassung und der §§ 25, 26 und 31 sowie der §§ 75 a und 75 b KWahlO in Verbindung mit der Wahlordnung der Stadt Bad Salzuflen für die Wahl direkt in den Integrationsrat zu wählender Mitglieder weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Allgemeines

(1) Der Wahlleiter/Die Wahlleiterin fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf.

(2) Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürgern/Bürgerinnen (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgern/Bürgerinnen (Einzelbewerber) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen

Wahlvorschlag einreichen. Jeder Wahlvorschlag (Listenwahlvorschlag und Einzelbewerber) muss von mindestens 10 Unterstützungsunterschriften unterzeichnet werden, wobei der/die wahlberechtigte Wahlbewerber/in seinen/ihren eigenen Wahlvorschlag ebenfalls unterstützen kann. Die Unterschriften sind auf einem Formblatt abzugeben. Die Unterstützungsunterschriften müssen von wahlberechtigten Personen erfolgen. Jede Person kann nur eine Unterstützungsunterschrift abgeben. Sind mehrere Unterschriften erfolgt, so sind die weiteren Unterschriften ungültig.

(3) Als Wahlbewerber/Wahlbewerberin kann jeder Wahlberechtigte sowie jeder Bürger/jede Bürgerin der Stadt benannt werden, sofern er seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Für jeden Listenvorschlag und jede Einzelbewerbung sind zwei Vertrauensleute zu benennen. Mehrfachnennungen sind nicht möglich.

(4) Für die Wahlvorschläge nach Listen und die Einzelbewerber können Stellvertreter/Stellvertreterinnen benannt werden.

(5) Bei Listenwahlvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, so dass an die Stelle des verhinderten gewählten Bewerbers/der verhinderten gewählten Bewerberin der/die für ihn/sie auf der Liste aufgestellte Stellvertreter/Stellvertreterin tritt, falls ein solcher/eine solche nicht benannt ist bzw. dieser/diese auch verhindert ist, der/die Listennächste tritt. Für das Nachrücken nach endgültigem Ausscheiden eines Mitglieds gilt die Regelung des § 10 Abs. 5 S. 1 der Wahlordnung entsprechend. In Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen kann ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin benannt werden, welcher den Bewerber/die Bewerberin im Falle seiner/ihrer Wahl vertreten und im Falle seines/ihrer Ausscheidens ersetzen kann.

(6) Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber/Bewerberinnen nach demokratischen Grundsätzen erfolgt sind.

(7) Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung, E-Mail-Adresse oder Postfach des Wahlbewerbers/der Wahlbewerberin enthalten. Sofern Stellvertreter/Stellvertreterinnen benannt werden, so sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen.

(8) Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenwahlvorschlag" oder als "Einzelbewerber/Einzelbewerberin" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatz-

weise der Name des ersten Bewerbers/der ersten Bewerberin an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.

(9) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.

(10) Für die Wahlvorschläge sind die Formblätter zu verwenden, die der Wahlleiter/die Wahlleiterin bereithält. Der Wahlvorschlag ist in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben abzufassen.

(11) Wahlvorschläge können bis zum 69. Tag vor der Wahl (07.07.2025), 18.00 Uhr, beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin eingereicht werden. Der Wahlleiter/die Wahlleiterin prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor.

(12) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 58. Tag vor der Wahl (18.07.2025) über die Zulassung der Wahlvorschläge. Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gilt § 18 Absatz 3 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(13) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin mit den in Abs. 7 genannten Merkmalen bekannt gemacht. Statt des Geburtsdatums ist jedoch jeweils nur das Geburtsjahr und statt der vollständigen Anschrift sind der Wohnort mit Postleitzahl und die E-Mail-Adresse oder das Postfach der Bewerber anzugeben. Weist ein Bewerber/eine Bewerberin bis zum Ablauf der Einreichungsfrist gegenüber dem Wahlleiter/der Wahlleiterin nach, dass für ihn/sie im Melderegister eine Auskunftssperre nach den melderechtlichen Vorschriften eingetragen ist, ist anstelle von Wohnort und E-Mail-Adresse oder Postfach eine Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden, die sich ebenfalls aus der Angabe einer Gemeinde mit Postleitzahl und einer E-Mail-Adresse oder eines Postfachs zusammensetzt.

(14) Über das Zustandekommen der Wahlvorschläge ist eine Niederschrift zu fertigen.

Die Wahlvorschläge zur Wahl des Integrationsrates sind bis spätestens zu dem in § 15 Abs. 1 Satz 1 Kommunalwahlgesetz in Verbindung mit § 10 der Wahlordnung genannten Zeitpunkt (69. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr – Ausschlussfrist, 07.07.2025), beim Wahlleiter/der Wahlleiterin der Stadt Bad Salzuflen, Wahlamt, Rudolph-Brandes-Allee 19, 32105 Bad Salzuflen, einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

Die Wahl zum Integrationsrat findet am

14.09.2025 in der Zeit 08:00 Uhr – 18:00 Uhr

statt.

Die Stadt Bad Salzuflen ist in einen Wahlbezirk eingeteilt worden. Die Wahlbenachrichtigungen werden den Wahlberechtigten in der Zeit

vom **03. August 2025 bis 24. August 2025** übersandt.

Briefwahl kann ab Zusendung der Wahlunterlagen beantragt werden.

Der Briefwahlvorstand für den Briefwahlbezirk tritt am Wahltag um 15.30 Uhr im Rathaus zusammen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Jede/r Wähler/Wählerin erhält beim Betreten des Wahlraumes den Stimmzettel ausgehändigt. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung des/der Kandidaten/Kandidatin oder der Gruppe und ihrer Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten oder 3 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung. Der Wähler/Die Wählerin gibt in der Weise seine/ihre Stimme ab, dass er/sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf anderer Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Die Stimmzettel müssen vom Wähler/von der Wählerin in einer Wahlzelle des Wahlraumes gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er/sie gewählt hat.

Der Wähler/Die Wählerin hat eine Stimme.

Auf dem Stimmzettel kann somit nur ein Bewerber/eine Bewerberin oder eine Gruppe gekennzeichnet werden.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbezirk wählen. Die Wahl erfolgt durch

a) Stimmabgabe im **Wahlbüro (Rathaus)**

oder

b) durch **Briefwahl**.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Stadt die **Briefwahlunterlagen** (amtliche Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit den Stimmzetteln - im verschlossenen Stimmzettelumschlag - und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Jede/r Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Bad Salzuflen, den 01.04.2025

Stadt Bad Salzuflen
Die Erste Beigeordnete und Kämmerin als
Wahlleiterin

gez.
Melanie Koring